

Gehorsam (mit horchen, hören zusammenhängend), bedeutet seiner Abstammung nach Geneigtheit oder Fertigkeit, auf den Befehl eines Anderen (des Oberen) zu hören, um ihn zu befolgen. Das Wort dient als Bezeichnung einer speciellen Tugend des Willens, welche befähigt und antreibt, das Gebotene zu vollziehen, weil und inwiefern es geboten ist. Diese specielle Tugend heißt formeller Gehorsam und unterscheidet sich von dem materiellen Gehorsam, der eine allgemeine Tugend ist und die Erfüllung aller pflichtgemäßen Werke der Tugenden ausbrückt, jedoch die Intention, sie deswegen zu üben, weil sie befohlen sind, nicht fordert. Der hl. Thomas stellt die specielle Tugend des formellen Gehorsams unter die Potentialtugenden der Cardinaltugend der Gerechtigkeit und weist ihr unter denselben nach der Religion, Recht und Obsequenz die vierte Stelle an (2, 2, q. 80. 104. 105). Des genannten Gehorsams ist nur fähig, wer einen Oberen über sich hat. Deswegen kann Gott, sowie Jesus nach seiner göttlichen Natur in keiner Weise gehorchen, während letzterer nach seiner menschlichen Natur, nach welcher er in Gott seinen Oberen hatte, die Tugend des Gehorsams in vollkommenster Weise übte (Matth. 26, 39. Phil. 2, 8. Hebr. 5, 8. Pl. 39, 7). Gehorsam ist den Oberen zu leisten, sobald sie ihren Willen den Untergebenen als Gesetz vorlegen und dieselben verpflichten wollen. Solche Oberen sind Gott und diejenigen Menschen, welchen Gott eine gesetzgebende Gewalt über ihre Mitmenschen übertragen hat, sei es in positiver Anordnung, durch welche die kirchliche Obrigkeit aufgestellt wurde, sei es in Folge der natürlichen Einrichtung der Dinge, durch welche die bürgerliche und häusliche oder Familienobrigkeit mit der ihr zuständigen Gewalt von Gott versehen wurde (vgl. d. Art. Gesetz). Gehorsam ist den Oberen in dem zu leisten, was sie befehlen oder verbieten, wobei Befehl und Verbot im eigentlichen oder engeren Sinne mit Ausschluß des Wunsches oder Rathes gebraucht wird. Vorauszusetzen ist, daß menschliche Obere in ihren Befehlen und Verböten nichts anordnen können, was mit dem Willen Gottes oder mit den Gesetzen der ihnen übergeordneten menschlichen Oberen im Widerspruche steht, oder wofür ihnen die notwendige Auctorität fehlt. Gott kann den Menschen äußere und rein innere Acte befehlen oder verbieten, während der menschliche Obere nur äußere Acte und solche innere, welche mit den äußeren nothwendig zusammenhängen, zum Gegenstand seines Befehles oder Verbotes machen kann. Eine scheinbare Ausnahme bildet der Beichtvater, der dem Beichtkinde rein innere Acte auferlegen kann; allein er handelt hier nicht als menschlicher Obere, sondern in ganz specieller Weise als Organ und unmittelbarer Stellvertreter Gottes. Der Genuß von Speise und Trank als Mittel zur Erhaltung des Lebens, sowie die Ehe als Mittel, das Menschengeschlecht auf Erden zu erhalten, können durch den mensch-

lichen Oberen nicht untersagt werden, da hinsichtlich beider die Menschen einander gleichgestellt und menschlichen Oberen nicht untergeben sind. Die von den Oberen befohlenen oder verbotenen Acte gehören materiell Tugenden an, welche von dem formellen Gehorsam verschieden sind. Vollzieht der Untergebene die Aufträge seines Oberen, so kann er nach der Intention, die ihn leitet, in den Acten, welche er ausübt, entweder ausschließlich Acte des formellen Gehorsams oder zugleich Acte derjenigen Tugenden, denen sie angehören, vollbringen. Beabsichtigt er die aufgetragenen Acte nur deswegen zu verwirklichen, weil sie aufgetragen wurden, so kann er lediglich das Lob des formellen Gehorsams erhalten. Berücksichtigt er dagegen zugleich die Angehörigkeit der fraglichen Handlungen zu anderen Tugenden und nimmt sie in die ihn leitende Intention auf, so verleiht er seinen Acten einen neuen Tugendcharakter.

Der Grund, welcher als *objectum formale* den Untergebenen bei der Leistung des Gehorsams leitet, ist die specielle Ehrbarkeit und Nothwendigkeit, welche dem formellen Gehorsam zukommen und ihre Wurzeln gleichmäßig im Objecte des Auftrages und in der Auctorität des Oberen haben. Was Gegenstand eines Auftrages wird, erhält dadurch, daß es in den Auftrag aufgenommen wird, eine sittliche Güte, welche es würdig macht, vollzogen zu werden, wenn es ohne den Auftrag indifferent geblieben wäre; es drängt mit Nothwendigkeit dazu, vollzogen zu werden, da eine solche Nothigung schon im Wesen des Auftrages liegt. Denn wie dasjenige, was Gott geoffenbart hat, dadurch, daß es zum Inhalt seiner Offenbarung gehört, glaubwürdig ist und geglaubt werden muß, so wird, was in Folge eines Auftrages zu geschehen hat, einerseits mit sittlicher Güte umkleidet und dadurch würdig, daß es geschehe, wenn anders eine solche Cohonestation überhaupt an dem Objecte möglich ist; andererseits muß es geschehen, weil die Unterlassung der Ausführung mit dem Wesen des Auftrages im Widerspruche stünde und eine durch ihn begründete Pflicht unerfüllt ließe. Es ist ehrbar und Pflicht für die Untergebenen, den Oberen zu folgen, wenn sie ihnen befehlend oder verbietend gegenübertreten, gleichwie es ehrbar und nothwendig ist, daß wir Gott glauben, der sich geoffenbart hat. Aber wie es eine Sünde gegen den Glauben, eine der ersten Wahrheit zugefügte Injurie wäre, sich nach geschehener Offenbarung ungläubig zu verhalten oder dem Zweifel zu ergeben, so müßte es als sittlich schlecht bezeichnet werden, wenn Untergebene den verpflichtenden Aufträgen der Oberen gegenüber sich unfolgsam erwiesen, da dieses einer Geringschätzung, einer mindestens interpretativen Verachtung der Auctorität gleichkäme. Die Verschiedenheit der Oberen, welche von den Untergebenen Gehorsam verlangen, begründet keine Verschiedenartigkeit des Gehorsams, welchen die